

IV ZR 171/58

Verkündet
am 26. November 1958
[REDACTED], Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Karl P [REDACTED] in T [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],

. Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in Ka [REDACTED] -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Direktor
des Landesamtes für Wiedergutmachung und verwaltete
Vermögen in Mainz,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr
v. [REDACTED] in Ka [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. November 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 3. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom
3. Juni 1958 wird aufgehoben.

- 1 a -

Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil der Entschädigungskammer des Landgerichts Koblenz vom 22. Januar 1958 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsrechtszuges trägt das beklagte Land.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Zigeuner deutscher Staatsangehörigkeit. Am 16. Mai 1940 wurde er mit seinen Angehörigen in Trier festgenommen und zwangsweise in das Gebiet des besetzten Polens verbracht. Dort wurde er in mehreren Lagern bis zum Einmarsch der russischen Truppen festgehalten. Im Januar 1945 kam der Kläger wieder auf freien Fuß. Er kehrte nach Kriegsende nach Deutschland zurück, seit dem 11. Juli 1945 ist er wieder in Trier polizeilich gemeldet.

Er fordert Soforthilfe für Rückwanderer nach § 141 BEG. Die Entschädigungsbehörde hat seinen Antrag abgelehnt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage führte zur Verurteilung des beklagten Landes. Auf die Berufung des beklagten Landes wurde die Klage abgewiesen.

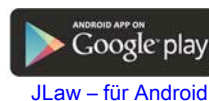
Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will der Kläger wiederum erreichen, daß das beklagte Land verurteilt wird, ihm die Soforthilfe für Rückwanderer zu zahlen. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die Soforthilfe für Rückwanderer. Nach Ansicht des Berufungsgerichts liegen die Voraussetzungen des § 141 BEG hier nicht vor, weil der Kläger nicht deportiert worden ist. Wie in den Gründen des angefochtenen Urteils ausgeführt wird, ist der Kläger zwar nach dem 1. März 1943



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des sogenannten
Auschwitz-Erlasses - wegen seiner Rasse in Polen fest-
gehalten worden, ^{hierin} ist aber nach Ansicht des Berufungs-
gerichts eine Deportation - - - nicht zu erblicken,
weil der Kläger nicht aus den Gründen des § 1 BEG nach
Polen verbracht worden ist.

Bei diesem Sachverhalt hat nach der Auffassung
des Berufungsgerichts die aus polizeilichen Erwägungen
angeordnete und durchgeführte Verschleppung der Zigeuner
im Frühjahr 1940 schon den Verlust der Daseinsgrundlage
zur Folge gehabt, ehe die rassische Verfolgung eine Rolle
spielte. Aus diesem Grunde ist nach Ansicht des Beru-
fungsgerichts die Bestimmung des § 141 BEG auch nicht
sinngemäß anzuwenden.

2. Gegen diese Auslegung der erwähnten Vorschrift be-
stehen rechtliche Bedenken.

Zunächst hat das Berufungsgericht nicht genügend be-
rücksichtigt, daß die Deportation im Sinne der genannten
Gesetzesvorschrift nicht nur durch die Zwangsverschleppung
einer Person in ein "fremdes" Gebiet gekennzeichnet wird,
sondern darüber hinaus auch das Festhalten des Betroffenen
in einem "fremden" Gebiet umfaßt. In diesem Festhalten
des Verfolgten ist sogar, wie der Bundesgerichtshof in
einem ähnlich liegenden Fall ausgesprochen hat (IV ZR
48/58 vom 4. Juni 1958 = NJW/RzW 1958, 323 Nr. 66), der
Schwerpunkt der Deportation im Sinne des § 141 BEG zu
erblicken.

Hinzukommt, daß die Zwangsumsiedlung der Zigeuner im Frühjahr 1940 zwar keine Verfolgung aus Gründen ihrer Rasse darstellte, aber mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar war. Das Unrecht dieser Verschickung in Verbindung mit dem sich unmittelbar anschließenden Festhalten aus rassistischen Gründen rechtfertigt es, diese Fälle ebenso zu behandeln wie diejenigen, bei denen schon die Zwangsverschleppung aus den Gründen des § 1 BEG eingeleitet worden ist. Nach dem Willen der nationalsozialistischen Machthaber sollten die Zigeuner für dauernd aus dem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiet ferngehalten werden.

Nach Sinn und Zweck des § 141 BEG soll den so Verfolgten bei ihrer Rückkehr in das Gebiet der Bundesrepublik durch eine vom tatsächlichen Schaden weitgehende unabhängige Soforthilfe eine Entschädigung gewährt werden, mit deren Hilfe sie in der Heimat wieder Fuß fassen können. Da der Soforthilfeanspruch kein Entschädigungsanspruch im eigentlichen Sinne ist, steht ihm auch nicht entgegen, daß die Zigeuner auch ohne rassistische Verfolgung durch die Verschleppung aus sicherheitspolizeilichen Gründen ihre Daseinsgrundlage verloren hätten. Der Einwand der überholenden Kausalität kann daher nicht erhoben werden.

3. Nach alledem ist der Klageanspruch begründet. Auf die Revision des Klägers muß daher das angefochtene

Urteil aufgehoben und die Entscheidung des Landgerichts wiederhergestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, 91 ZPO.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Wilden